

RS OGH 1997/3/12 6Ob2228/96g, 2Ob244/99t, 6Ob148/00h, 9ObA50/03y, 10Ob46/08z, 6Ob165/13b, 6Ob191/15d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1997

Norm

DSG §1 Abs1

DSG §2

DSG §3

Rechtssatz

Ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz kann nach der gebotenen Interessenabwägung gerechtfertigt sein. Bei dieser sind die von der Judikatur zu anderen Interessenkollisionen (zum Beispiel beim Recht auf Meinungsfreiheit nach Art 10 MRK gegenüber dem Recht auf Ehre nach § 1330 ABGB) entwickelten Grundsätze (SZ 64/36) anwendbar.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2228/96g

Entscheidungstext OGH 12.03.1997 6 Ob 2228/96g

Veröff: SZ 70/42

- 2 Ob 244/99t

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 244/99t

Vgl auch; nur: Ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz kann nach der gebotenen Interessenabwägung gerechtfertigt sein. (T1)

Beisatz: Jeder Weitergabe von Daten (nach § 8 Abs 1 Z 3 DSG) muss eine Interessenabwägung vorangehen zwischen einem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen und dem berechtigten Interesse eines Dritten, wobei im Zweifel die Vermutung für die Schutzwürdigkeit spricht. Als berechtigte Interessen Dritter sind dabei unter anderem auch subjektive, auf gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Grundlage beruhende Ansprüche anerkannt. (T2)

- 6 Ob 148/00h

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 148/00h

Vgl auch; Veröff: SZ 73/105

- 9 ObA 50/03y

Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 50/03y

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Jeder Weitergabe von Daten muss eine Interessenabwägung vorangehen

zwischen einem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen und dem berechtigten Interesse eines Dritten. Als berechtigte Interessen Dritter sind dabei unter anderem auch subjektive, auf gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Grundlage beruhende Ansprüche anerkannt. (T3)

Beisatz: Ein schutzwürdiges Interesse des Klägers auf Geheimhaltung seines Einkommens gegenüber seiner Ehegattin, um sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entziehen, besteht nicht. (T4)

Veröff: SZ 2004/39

- 10 Ob 46/08z

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 10 Ob 46/08z

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Ein schutzwürdiges Interesse einer Privatstiftung auf Geheimhaltung ihres Vermögens oder Einkommens, das ihr der Unterhaltsschuldner zuwendete, gegenüber der Antragstellerin, um die Prüfung einer allfälligen Unterhaltserhöhung unmöglich zu machen, besteht nicht. (T5)

Veröff: SZ 2008/135

- 6 Ob 165/13b

Entscheidungstext OGH 28.11.2013 6 Ob 165/13b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Beschwerde nach § 85 GOG; schutzwürdiges Interesse nach § 1 Abs 1 DSG bejaht. (T6)

Veröff: SZ 2013/117

- 6 Ob 191/15d

Entscheidungstext OGH 27.06.2016 6 Ob 191/15d

Vgl; Beisatz: Hier: Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen und der Verwendung strafrechtsbezogener Daten der Kläger durch den Beklagten, die hier im verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Eigentum (Art 5 StGG) eine rechtliche Basis hatte und für die Durchsetzung seiner Rechtsposition erforderlich war. (T7)

- 6 Ob 48/16a

Entscheidungstext OGH 27.06.2016 6 Ob 48/16a

Beis wie T2; Beisatz: Das Vorliegen eines „schutzwürdigen Interesses“ wird damit zum zentralen Anknüpfungspunkt, ob ein Grundrechtsanspruch überhaupt besteht. (T8)

- 6 Ob 144/17w

Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 144/17w

Vgl auch; Beisatz: Zivilrechtliche Unterlassungsansprüche können sich direkt auf den immer anwendbaren § 1 Abs 1 DSG stützen. (T9); Veröff: SZ 2018/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107203

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at